

**Nichtamtliche Lesefassung
der Promotionsordnung
des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften**

vom 06. Oktober 2014* i.d.F. vom 19. September 2018**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 S. 2 und Abs 3 S. 1 und § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 21. Mai 2014 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 20. August 2014, Az. 977 Tgb.Nr: 958/14 genehmigt.

**§ 1
Promotion**

(1) Der Fachbereich 2 der Universität Koblenz-Landau verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an Bewerberinnen oder Bewerber, die durch ihre Promotionsleistungen nachgewiesen haben, dass sie umfassende Kenntnisse in ihrem Promotionsfach besitzen und fähig sind, wissenschaftliche Probleme zu erkennen sowie einen selbstständigen Beitrag zur Forschung zu erbringen.

(2) Die besonderen Belange behinderter Doktorandinnen und Doktoranden zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Promotionsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gestatten, gleichwertige Promotionsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(3) Für die Einhaltung von Fristen während des Promotionsverfahrens sind Verlängerungen und Unterbrechungen in den Fällen des § 26 Abs. 5 S. 3 HochSchG nicht zu berücksichtigen.

**§ 2
Promotionsausschuss**

(1) Zur Durchführung von Promotionsverfahren bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 einen Promotionsausschuss.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören an: die Dekanin oder der Dekan, drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, eine Studierende oder ein Studierender und ein Mitglied des nichtwissenschaftlichen Personals. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt; Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans ist eine Prodekanin oder ein Prodekan. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. § 25 Abs. 5 Hochschulgesetz bleibt unberührt.

(3) Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin oder der Dekan. Betreut sie oder er selbst eine Dissertation, die Gegenstand der Tagesordnung ist, so übernimmt eine Prodekanin oder ein Prodekan den Vorsitz.

* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 6/2014 der Universität Koblenz-Landau, S. 4 ff.

** Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 6/2018 der Universität Koblenz-Landau, S. 4 ff.

(4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen; sie sind nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind; die Mehrheit der Hochschullehrerinnen oder der Hochschullehrer muss gewahrt sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 3 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Vortrag und Disputation).

§ 4 Promotionsfächer

(1) Promotionsfächer können sein:

Anglistik/Amerikanistik
Ethnologie
Evangelische Theologie
Germanistik
Geschichtswissenschaft
Katholische Theologie
Kulturwissenschaft
Kunstwissenschaft
Medienwissenschaft
Musikwissenschaft/Musikpädagogik
Philosophie
Politikwissenschaft

(2) Das Promotionsfach ist bei der Vorstellung im Promotionsausschuss (§ 6 Abs. 3) verbindlich anzugeben. Eine Schwerpunktsetzung auf innerfachliche Teildisziplinen ist möglich. Die jeweils gewählte Teildisziplin oder gewählten Teildisziplinen wird oder werden im Zeugnis als Schwerpunkt oder Schwerpunkte ausgewiesen.

§ 5 Dissertation

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen und einen eigenständigen Beitrag zur Forschung erbringen. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über die Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine wissenschaftliche Abhandlung. Über die Zulassung anderer schriftlich kontextualisierter Leistungen (z.B. Film mit theoretisch-methodologischer Reflexion) entscheidet auf Antrag der Promotionsausschuss.

(3) Die Dissertation wird als Monographie abgefasst, kann aber bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene oder eingereichte Beiträge enthalten, die entsprechend gekennzeichnet und den Gutachterinnen und Gutachtern zur Kenntnis gebracht werden müssen.

(4) Eine Dissertation, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule abgelehnt worden ist, kann nicht als Dissertation eingereicht werden.

§ 6

Voraussetzung zur Promotion

(1) Zulassungsvoraussetzung zur Promotion ist

1. ein Diplomabschluss im Promotionsfach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder
2. ein Magisterabschluss oder ein Staatsexamen im Promotionsfach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder
3. ein Masterabschluss im Promotionsfach an einer Hochschule oder
4. ein Diplomabschluss im Promotionsfach oder in einem Studiengang, in dem das Promotionsfach als wesentliches Teilgebiet enthalten ist, an einer Fachhochschule oder ein Bachelorabschluss im Promotionsfach oder in einem Studiengang, in dem das Promotionsfach als wesentliches Teilgebiet enthalten ist, an einer Hochschule mit mindestens der Note gut (einschließlich 2,5) verbunden mit dem Nachweis der Eignung zur Promotion im Rahmen eines Qualifikationsstudiums gemäß § 7.

(2) Bei der Anerkennung von im Ausland absolvierten Studiengängen und Abschlussprüfungen durch den Promotionsausschuss sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu berücksichtigen.

(3) Die Vergabe eines vorläufigen Dissertationsthemas setzt zunächst die Vorlage einer Projektskizze (10 – 15 Seiten) einschließlich einer Dokumentation des bisherigen Studiums durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Promotionsausschuss des Fachbereichs 2 voraus. Die Vergabe des Dissertationsthemas obliegt der Betreuerin oder dem Betreuer. Der Promotionsausschuss berät sodann gemeinsam mit der Betreuerin oder dem Betreuer (Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Habilitierte des Fachbereichs 2) sowie mit eventuell hinzugezogenen weiteren, fachlich qualifizierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern über das Dissertationsprojekt sowie über eventuell zusätzlich nachzuweisende Sprachkenntnisse.

§ 7

Qualifikationsstudium

(1) Das zweisemestrige Qualifikationsstudium hat für Bewerberinnen oder Bewerber einen Umfang von 20 SWS pro Semester. Davon sind jeweils mindestens 10 SWS in Lehrveranstaltungen im angestrebten Promotionsfach und jeweils bis zu weiteren 10 SWS in Lehrveranstaltungen des Fachbereichs 2, je nach Themenschwerpunkt auch eines anderen Fachbereichs, aus dem Masterbereich zu belegen. Ergänzend wird von den Bewerberinnen oder den Bewerbern ein Selbststudium erwartet. In jedem Fach ist jedes Semester je ein Leistungsnachweis zu erbringen. Die Hälfte der Lehrveranstaltungen und der Leistungsnachweise kann an anderen Universitäten besucht oder erworben werden, soweit hierfür schriftliche Nachweise vorgelegt werden. Die Prüfungsordnungen und Bewertungsmaßstäbe der jeweiligen Masterstudiengänge sind anzuwenden.

(2) Das Qualifikationsstudium endet mit einer Abschlussprüfung, welche sich aus jeweils einer mündlichen Prüfung in jedem der studierten Fächer zusammensetzt. Die Inhalte der erbrachten Leistungsnachweise sowie das beabsichtigte Dissertationsthema dürfen nicht Gegenstand der Prüfung sein. Die von der Bewerberin oder dem Bewerber mit der Prüferin oder dem Prüfer abgesprochenen Prüfungsschwerpunkte sollen angemessen berücksichtigt werden. Durch die Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Qualifikation zu wissenschaftlichem Arbeiten grundsätzlich im selben Maße wie Bewerberinnen oder Bewerber mit der Vorbildung gemäß § 6 Abs. 2 durch das Qualifikationsstudium erworben hat.

(3) Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen oder an Grund- und Hauptschulen oder das Zeugnis über die Bachelorprüfung oder das Fachhochschuldiplom,
- die gemäß Absatz 1 erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise,
- ein Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber die letzten zwei Semester an der Universität Koblenz-Landau zum Qualifikationsstudium eingeschrieben war,
- eine Erklärung darüber, dass kein Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung gemäß Absatz 2 oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen Hochschule gestellt ist.

(4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft den Antrag auf Zulassung zur Prüfung. Ist der Antrag auf Zulassung unvollständig oder bestehen sonstige Zweifel, gibt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Abhilfe oder Stellungnahme. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so lässt sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber zu. Hält sie oder er die Voraussetzungen für nicht erfüllt oder hat sie oder er Zweifel, entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. bereits eine der Prüfungen gemäß Absatz 2 oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder

2. die Unterlagen gemäß Absatz 3 nicht vollständig vorgelegt wurden.

Die Entscheidung des Promotionsausschusses über den Zulassungsantrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich von der oder dem Vorsitzenden mitgeteilt.

(6) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Fach 45 Minuten. Die Prüfungen sollen am Ende des zweiten Semesters innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen durchgeführt werden. Die Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen. Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer sind die in den Fächern hauptamtlich tätigen, prüfungsberechtigten Lehrpersonen. Der Promotionsausschuss bestellt die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer und bestimmt in Absprache mit diesen die Prüfungstermine. Die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten an der mündlichen Prüfung ist auf Antrag des Prüflings zu ermöglichen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Prüfung, unter Ausschluss der Öffentlichkeit, durch die Prüferin oder den Prüfer. Für die Bewertung der Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die Bewertung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber widerspricht bei der Meldung zur Prüfung. Die §§ 15 bis 17 gelten entsprechend.

(7) Das Qualifikationsstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Leistungsnachweise und mündlichen Prüfungen mindestens mit der Note 2,5 bestanden sind. Über das bestandene Qualifikationsstudium wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der die einzelnen Prü-

fungsergebnisse und der Tag des Bestehens der Prüfungen sowie die erworbenen Leistungsnachweise aufgeführt sind. Die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu unterzeichnen.

(8) Die §§ 22 bis 24 gelten entsprechend.

§ 8

Annahme als Doktorandin oder als Doktorand und Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden

(1) Der Zulassung zum Promotionsverfahren geht die Annahme als Doktorandin oder Doktorand voraus.

(2) Als Doktorandin oder Doktorand können auf Antrag Bewerberinnen oder Bewerber um eine Promotion angenommen werden, welche die in § 6 genannten Voraussetzungen erfüllen. Sie vereinbaren grundsätzlich mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer oder einem Habilitierten des Fachbereichs 2 ein Dissertationsthema; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Diese Hochschullehrerin oder dieser Hochschullehrer oder die oder der Habilitierte ist in der Regel Betreuerin oder Betreuer der Dissertation. Sie oder er sagt die Betreuung gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich zu.

(3) Der Antrag ist unter Angabe des Promotionsfaches, des Arbeitstitels der Dissertation und der Betreuerin oder des Betreuers an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Die Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung des Antrages ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; ein ablehnender Bescheid ist zu begründen. Im Fall einer Annahme ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, sich von der Universität als Doktorandin oder Doktorand registrieren zu lassen.

(4) Eine Änderung des Promotionsfaches, des Dissertationsthemas oder ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich anzuzeigen.

(5) Ist die Fortsetzung der Betreuung nicht mehr gewährleistet, so bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer.

(6) Das Recht zur Betreuung und Begutachtung einer Dissertation bleibt von der Beendigung des Dienstverhältnisses unberührt. Im Falle des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis durch Weggang an eine andere Universität gilt dies für den Zeitraum von drei Jahren. Auf begründeten Antrag der Gutachterin oder des Gutachters kann dieser Zeitraum durch Beschluss des Promotionsausschusses verlängert werden.

(7) Durch die Absätze 1 bis 6 wird die Möglichkeit nicht berührt, eine Dissertation auch außerhalb des Fachbereichs und der Universität zu erstellen.

§ 9

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird für die Zulassung zum Promotionsverfahren vorausgesetzt.

(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist von der Doktorandin oder von dem Doktoranden bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die Betreuerin oder der Betreuer, der Titel der Dissertation sowie das gewählte Fach oder die gewählten Fächer anzugeben.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf mit genauer Darstellung des Bildungsgangs;
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
3. Zeugnisse über abgelegte Hochschul- und Staatsprüfungen sowie gegebenenfalls über das erfolgreich abgeschlossene Qualifikationsstudium sowie eine Erklärung über versuchte Prüfungen;
4. Nachweise über eventuell erforderliche Sprachkenntnisse;
5. ein Nachweis, dass die Doktorandin oder der Doktorand mindestens zwei Semester an der Universität Koblenz-Landau immatrikuliert war;
6. die Annahme durch den Promotionsausschuss;
7. fünf Exemplare der Dissertation als Computerausdruck; die Exemplare müssen gebunden und mit einem Titelblatt gemäß Anhang 1 versehen sein sowie einen tabellarischen Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers enthalten; mindestens ein Exemplar der Dissertation ist in elektronischer Fassung einzureichen zwecks Prüfung von Plagiatsfällen;
8. eine Versicherung darüber, dass die Doktorandin oder der Doktorand die als Dissertation vorgelegte Abhandlung in keinem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades oder als Prüfungsarbeit für eine akademische oder staatliche Prüfung eingereicht hat, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat;
9. ein polizeiliches Führungszeugnis; dieses ist nicht erforderlich, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nachweist, dass sie oder er sich im öffentlichen Dienst befindet oder zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht länger als drei Monate exmatrikuliert ist;
10. ein Nachweis über die Einzahlung der Promotionsgebühr; deren Höhe, Ermäßigung oder Erlass richten sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung

(1) Sind die Voraussetzungen erfüllt, so lässt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden zum Promotionsverfahren zu. Vor der Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zu geben, fehlende Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen.

(2) Hält die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren für nicht erfüllt oder hat sie oder er hieran Zweifel, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung.

(3) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn

1. die in § 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
2. die für den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Unterlagen unvollständig sind;
3. Tatbestände vorliegen, unter denen ein akademischer Grad entzogen werden kann (vgl. § 23).

(4) Wird die Zulassung zum Promotionsverfahren verweigert, so teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(5) Der Zulassungsantrag gilt als nicht gestellt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand ihn zurückzieht, bevor die Gutachterinnen oder Gutachter bestellt sind. Später kann der Antrag nur in begründeten Fällen und mit Zustimmung des Promotionsausschusses zurückgenommen werden.

§ 11

Gutachterinnen oder Gutachter

(1) Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotionskommission, bestehend aus einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter, und leitet ihnen je ein Exemplar der Dissertation zu.

(2) Zu Gutachterinnen oder Gutachtern können Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und Habilitierte des Fachbereichs 2 und in begründeten Fällen auch anderer Fachbereiche oder Hochschulen bestellt werden, zudem ausgeschiedene Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Abs. 2 a HochSchG und gemäß § 8 Absatz 6. Eine Gutachterin oder ein Gutachter, und zwar in der Regel die Erstgutachterin oder der Erstgutachter, muss Mitglied des Fachbereichs 2 sein oder gemäß § 8 Abs. 6 gewesen sein. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation. Handelt es sich um eine interdisziplinäre Dissertation, ist in der Regel als Zweitgutachterin oder als Zweitgutachter eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine Habilitierte oder ein Habilitierter des weiteren Wissenschaftsbereiches zu bestellen.

§ 12

Annahme und Beurteilung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen oder Gutachter legen der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb von drei Monaten je ein mit einer Note gemäß § 18 versehenes Gutachten vor; sie empfehlen damit zugleich die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter können einvernehmlich vor Abgabe ihrer Gutachten nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden eine Umarbeitung oder Ergänzung der Dissertation unter Fristsetzung verlangen. Legt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb dieser Frist die Dissertation nicht vor, gehen die Gutachterinnen oder Gutachter bei der Beurteilung von der ursprünglichen Fassung der Dissertation aus.

(3) Sind sich die Gutachterinnen oder Gutachter in der Frage der Annahme nicht einig oder weichen ihre Bewertungen voneinander ab, so versucht die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Einigung zu erreichen. Gelingt dies nicht, so wird das arithmetische Mittel aus den beiden Noten gebildet. Weichen die Bewertungen um mehr als eine Note voneinander ab, so holt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit den Gutachterinnen oder Gutachtern ein weiteres Gutachten ein. Zudem kann ein weiteres Gutachten bestellt werden, wenn ernsthafte Zweifel an der Unbefangenheit einer Gutachterin oder eines Gutachters bestehen. Die Drittgutachterin oder der Drittgutachter kann auch einer anderen Hochschule angehören und muss das Fach, in dem die Dissertation eingereicht wurde, in Forschung und Lehre vertreten; sie oder er übermittelt ihr oder sein Gutachten ebenfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten. Die Note wird in diesem Fall aus dem Notendurchschnitt der drei Gutachten gemäß § 18 Absatz 3 gebildet.

(4) Ist die Dissertation zur Annahme empfohlen, so legt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation und die Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme aus. Die Frist zur Einsichtnahme beträgt vier Wochen; fallen Beginn oder Ende der Frist in die vorlesungsfreie Zeit, so umfasst sie sechs Wochen. Zu Einsichtnahme und Einspruch berechtigt sind die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die habilitierten und die promovierten Mitglieder des Fachbereichs 2 sowie ausgeschiedene Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren im Sinne des § 61 Abs. 2a HochSchG. Dieser Personenkreis ist über die Auslage und die Auslagefrist zu unterrichten.

(5) Bei begründetem Interesse kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auch Angehörigen dieses Personenkreises aus anderen Fachbereichen die Einsichtnahme gestatten.

(6) Wird während der Auslagefrist kein Einspruch eingelegt, so ist die Dissertation mit der nach § 12 Abs. 1 erteilten oder nach § 12 Abs. 3 festgesetzten Note endgültig angenommen.

(7) Während der Auslegungszeit kann der in Abs. 4 genannte Personenkreis der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Wird hierbei Einspruch gegen die Annahme der Dissertation eingelegt, so erhalten die Gutachterinnen oder Gutachter die Möglichkeit, ihre Bewertungen zu überdenken und zu überarbeiten. Dabei wird das Verfahren gemäß der Abs. 1 bis 3 durchgeführt. Danach wird auf der Grundlage der gegebenenfalls geänderten Gutachten abschließend über die Dissertation entschieden.

§ 13

Ablehnung der Dissertation

(1) Wird die Dissertation endgültig abgelehnt, wird das Promotionsverfahren mit dem Ergebnis „non probatum“ (nicht bestanden) beendet. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe mit. Ein erneuter Versuch, die Dissertation am Fachbereich einzureichen, ist ausgeschlossen.

(2) Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei der Promotionsakte. Mit Abschluss des Verfahrens können die Gutachten von der Doktorandin oder dem Doktoranden im Dekanat eingesehen werden.

§ 14

Durchführung von Vortrag und Disputation und Bewertung der Promotionsleistung

(1) Ist die Dissertation angenommen, bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Promotionskommission und der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin von Vortrag und Disputation. Vortrag und Disputation finden in der Regel nicht später als drei Monate nach Annahme der Dissertation statt.

(2) Prüferinnen oder Prüfer des Vortrags und der Disputation sind die beiden Gutachterinnen und Gutachter. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist Moderatorin oder Moderator.

(3) Vortrag und Disputation

1. Der Vortrag beginnt mit der Vorstellung der Doktorandin oder des Doktoranden durch die Moderatorin oder den Moderator.

2. Vortrag und Disputation sind hochschulöffentlich. Auch Studierende aus dem betreffenden Fach können anwesend sein, sofern die Doktorandin oder der Doktorand nach Bekanntgabe des Termins der Disputation dem nicht innerhalb einer Woche schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Prüfungskommission widerspricht.

3. Der Vortrag dauert 30 Minuten.

4. Die sich anschließende Disputation dauert bis zu 60 Minuten. Sie wird von der Moderatorin oder vom Moderator geleitet. Sie beinhaltet die Verteidigung der Dissertation und dient dazu, die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs nachzuweisen.

5. Der Vortrag und die Disputation werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin.

6. Die Durchführung der Aussprache obliegt den Mitgliedern der Promotionskommission. Die Gleichstellungsbeauftragte kann auf Wunsch einer Doktorandin oder eines Doktoranden entsprechend § 26 Absatz 3 Nr. 5 HochSchG an der Disputation teilnehmen.

7. Fragerecht haben die hauptamtlich Lehrenden und Habilitierten sowie ausgeschiedene Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren im Sinne des § 61 Abs. 2a HochSchG.

8. Unmittelbar nach der Disputation bewerten Erst- und Zweitgutachterinnen oder Erst- und Zweitgutachter nach Beratung mit der Moderatorin oder dem Moderator die Vortrags- und Disputationsleistung der Doktorandin oder des Doktoranden mit einer in § 18 aufgeführten Note.

9. Vortrag und Disputation sind bestanden, wenn die Leistung mindestens mit der Note „rite“ bewertet worden ist. Sollten Vortrags- und Disputationsleistung der Doktorandin oder des Doktoranden dazu führen, dass die mündliche Prüfung nicht mindestens mit „rite“ bewertet werden kann, können Vortrag und Disputation innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Wird auch bei der Wiederholung der Notenwert „rite“ nicht erreicht, so ist das Promotionsverfahren mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ beendet. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe mit.

10. Unmittelbar nach der Beratung teilt die Moderatorin oder der Moderator der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, ob sie oder er das Promotionsvorhaben erfolgreich abgeschlossen hat oder nicht.

11. Über die Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die Inhalte und das Ergebnis der Disputation hervorgehen.

§ 15

Versäumnis, Unterbrechung der Prüfung

(1) Wenn die Doktorandin oder der Doktorand, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, zu Vortrag und Disputation nicht erscheint oder eine Prüfung abbricht, so wird die jeweilige Teilprüfung als „nicht bestanden“ gewertet, im Wiederholungsfall ist das Promotionsverfahren mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ beendet. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe mit.

(2) Liegt ein triftiger Grund vor, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen neuen Prüfungstermin.

§ 16

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Doktorandin oder der Doktorand, das Ergebnis ihrer oder seiner Promotionsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die betreffende Promotionsleistung mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) Einer Doktorandin oder einem Doktoranden, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer mündlichen Prüfung stört, kann von den Prüferinnen oder Prüfern die Fortsetzung der Prüfung verweigert werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 sind der Doktorandin oder dem Doktoranden von den Prüferinnen oder Prüfern unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Wiederholung der Prüfung

(1) Vortrag und Disputation können einmal wiederholt werden (§ 14 Abs. 3 Nr. 9).

(2) Der Antrag auf Wiederholung ist von der Doktorandin oder vom Doktoranden innerhalb eines Monats nach dem Nichtbestehen der Prüfung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(3) Bei der Durchführung der Wiederholungsprüfung finden die Bestimmungen der §§ 14 bis 20 entsprechende Anwendung.

(4) Lässt die Bewerberin oder der Bewerber die Antragsfrist ohne triftigen Grund verstreichen oder besteht sie oder er die Wiederholungsprüfung nicht, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

§ 18

Bewertung der Promotionsleistung

(1) Für die Bewertung der Dissertation, des Vortrages und der Disputation sowie der gesamten Doktorprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

summa cum laude (mit Auszeichnung)

magna cum laude (sehr gut)

cum laude (gut)

rite (bestanden)

non probatum (nicht bestanden)

(2) Zur Berechnung des arithmetischen Mittels werden für die Noten die folgenden Rechnungseinheiten verwendet:

0 für „summa cum laude“

1 für „magna cum laude“

2 für „cum laude“

3 für „rite“

4 für „non probatum“

(3) Für die Bildung der Noten gelten folgende Regeln:

0 bis 0,50 „summa cum laude“

0,51 bis 1,50 „magna cum laude“

1,51 bis 2,50 „cum laude“

2,51 bis 3,00 „rite“

über 3,00 „non probatum“

(4) Bei der Festlegung der Gesamtnote wird die Dissertation doppelt, die mündliche Prüfung einfach gewichtet. Die Gesamtnote „summa cum laude“ setzt voraus, dass alle Teilprüfungen mit „summa cum laude“ benotet wurden. Die Gesamtnote „magna cum laude“ setzt mindestens die gleiche Note bei der Dissertation voraus. Ansonsten ist die darunter liegende Note als Gesamtnote zu vergeben.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung mindestens mit der Note „rite“ bewertet worden sind.

§ 19

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Nach Abschluss der Disputation erhält die Doktorandin oder der Doktorand von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine Bescheinigung, aus der das Thema und die Note der Dissertation, die Gesamtnote von Vortrag und Disputation und die Gesamtnote der Doktorprüfung hervorgehen (Anhang 2). Nach Abschluss des Verfahrens erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Möglichkeit zur Einsicht in die Prüfungsakten.

§ 20 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation zu veröffentlichen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt die Erlaubnis zur Veröffentlichung in der von den Gutachterinnen oder Gutachtern genehmigten Fassung.
- (3) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung ist erfüllt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand an die Universitätsbibliothek unentgeltlich drei Exemplare der Dissertation, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft gebunden sein müssen, übergeben hat, und wenn die Verbreitung sichergestellt wurde durch:
 1. vier Belegexemplare in Buchform oder Fotodruck oder
 2. ein Exemplar auf elektronischen Datenmedien, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind sowie drei ausgedruckte und gebundene Exemplare oder
 3. drei Belegexemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren garantiert ist.
- (4) In den Fällen von Absatz 3 Nr. 1 und 2 überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Daten-netzen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Ablieferung der Belegexemplare muss im Falle der Veröffentlichung nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 innerhalb eines Jahres, im Falle der Veröffentlichung nach Absatz 3 Nr. 3 innerhalb von drei Jahren nach der mündlichen Prüfung erfolgen. In begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine Fristverlängerung gewähren.
- (6) Die Belegexemplare nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 müssen ein nach dem Muster im Anhang 1 gestaltetes Titelblatt enthalten. Erfolgt die Veröffentlichung nach Absatz 3 Nr. 3, so ist durch einen Vermerk anzugeben, dass die Dissertation vom Fachbereich 2 der Universität Koblenz-Landau zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie angenommen wurde.

§ 21 Vollzug der Promotion

- (1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Bedingungen der Veröffentlichung gemäß § 20 erfüllt, so vollzieht die oder Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde.
- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster des Anhangs 3 ausgefertigt. Die Urkunde ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 2 zu unterzeichnen sowie mit dem Siegel zu versehen; sie trägt das Datum der Disputation.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.
- (4) Wenn der Nachweis erbracht worden ist, dass die Arbeit zum Druck oder zur elektronischen Verbreitung angenommen wurde, ist die Doktorandin oder der Doktorand berechtigt, den Titel „Dr. des.“ zu führen.

(5) In den Fällen des § 20 Abs. 3 Nr. 3 kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde gegen Vorlage des Verlagsvertrages aushändigen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand zuvor in Höhe der geschätzten Kosten einer Drucklegung nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 oder der Vervielfältigung auf elektronischen Datenmedien nach § 20 Abs. 3 Nr. 2 zu Gunsten der Universität Koblenz-Landau Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Stellung eines tauglichen Bürgen (§ 232, § 239 BGB) geleistet hat. Werden die in § 20 Abs. 3 Nr. 3 vorgesehenen Exemplare innerhalb von drei Jahren seit Aushändigung der Promotionsurkunde abgeliefert oder reicht die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines Jahres die Exemplare gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 nach, hat die Universität Koblenz-Landau die Sicherheit aufzugeben. Liefert die Doktorandin oder der Doktorand die in § 20 Abs. 3 genannten Exemplare nicht innerhalb der Fristen ab, veranlasst die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses mit Hilfe der Sicherheitsleistung die Drucklegung nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 oder die Vervielfältigung auf elektronischen Datenmedien nach § 20 Abs. 3 Nr. 2.

§ 22

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Nachweis der erforderlichen Vorbildung oder bei der Erbringung von Promotionsleistungen oder auf andere Weise getäuscht hat, so können die Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden.

(2) Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss. Vor Beschlussfassung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Aberkennung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad ist abzuerkennen, wenn sich nach der Aushändigung der Promotionsurkunde herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen. Der die Aberkennung feststellende Beschluss ist zu begründen und der oder dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 24

Widerspruch

(1) Erhebt die Doktorandin oder der Doktorand Widerspruch gegen Entscheidungen bei der Durchführung des Promotionsverfahrens, so entscheidet der Promotionsausschuss gemäß §§ 68 ff. VwGO.

(2) In Angelegenheiten der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Gutachterinnen oder Gutachter, in Angelegenheiten der mündlichen Prüfung (Vortrag und Disputation) nach Anhörung der Prüferinnen oder Prüfer.

§ 25

Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich 2 kann für hervorragende Verdienste in Wissenschaft und Kunst oder für besondere Verdienste um Wissenschaft und Kunst den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) verleihen. Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Universität Koblenz-Landau sein.

(2) Eine Ehrenpromotion kann von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs 2 beantragt werden. Der Antrag ist an den Fachbereich 2 zu richten. Nach Zustimmung des Fachbereichsrates bestellt die Dekanin oder der Dekan zwei fachlich zuständige Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Gutachterin oder Gutachter.

(3) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheiden unter Zugrundelegung des Antrags und der Gutachten die dem Fachbereich 2 angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und Habilitierten mit Mehrheit und der Fachbereichsrat mit Zweidrittelmehrheit. Vor der Beschlussfassung im Fachbereichsrat ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin oder vom Dekan durch die Überreichung der von ihr oder ihm unterzeichneten und mit dem Siegel versehenen Urkunde vollzogen.

§ 26

Gemeinsame Promotion mit ausländischen Bildungseinrichtungen

Auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen kann, soweit die gesetzlichen Grundlagen dafür bestehen, ein gemeinsamer binationaler Doktorgrad verliehen werden.

§ 27

In-Kraft-Treten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Sie ersetzt für den Fachbereich 2 die gemeinsame Promotionsordnung der Fachbereiche 2 und 6 der Universität Koblenz-Landau vom 25. August 1995 (StAnz. 1995, S. 1199), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. November 2002 (StAnz. 2003, S. 119) und vom 20. September 2007.

(2) Für Bewerberinnen oder Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung die Zulassung zum Promotionsverfahren bereits beantragt haben, gelten, sofern sie nicht nach dieser Promotionsordnung promoviert werden wollen, die bisherigen Bestimmungen.

Koblenz, den 6. Oktober 2014

Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
der Universität Koblenz-Landau

Anhänge:

Anhang 2 (Bescheinigung) und Anhang 3 (Promotionsurkunde) sind in der je geschlechtsspezifisch zutreffenden Form auszudrucken.

Anhang 1:

Muster für das Titelblatt der Dissertation (§ 3, § 5, § 24)

(Titel)

DISSERTATION
zur Erlangung des
akademischen Grades eines
Doktors der Philosophie
am Fachbereich 2: Philologie / Kulturwissenschaften der
UNIVERSITÄT Koblenz-Landau

vorgelegt im Promotionsfach

Schwerpunkt:.....

am.....

von

geb. amin

Erstgutachterin oder Erstgutachter:.....

Zweitgutachterin oder Zweitgutachter:

Anhang 2:
Muster für die Bescheinigung (§ 23)

UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU
Fachbereich 2: Philologie / Kulturwissenschaften

BESCHEINIGUNG

Frau/Herr :

geb. am

wird hiermit bescheinigt, dass sie oder er die Doktorprüfung

im Promotionsfach

Schwerpunkt.....

mit der Gesamtnote bestanden hat.

Thema der Dissertation:

.....

.....

.....

Note der Dissertation:

Note der mündlichen Prüfung:

Frau/Herr ist zur Führung des Doktorgrades

erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde berechtigt.

Koblenz, den

Die Dekanin/Der Dekan
des Fachbereichs 2

Anhang 3

Muster für die Promotionsurkunde (§ 25.2)

UNIVERSITÄT KOBLENZ-L.ANDAU

Der Fachbereich 2: Philologie / Kulturwissenschaften

verleiht

unter dem Dekanat der Univ.-Professorin oder des Univ.-Professors

.....

unter Mitwirkung der Gutachter/in(nen)

.....

.....

Frau/Herrn

.....

(Vor- und Zuname)

geboren am in

den akademischen Grad

Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

Sie oder er hat in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

.....

(Titel)

sowie durch die mündliche Prüfung ihre oder seine wissenschaftliche Befähigung im

Promotionsfach

Schwerpunkt..... nachgewiesen

mit der Gesamtnote

.....

Koblenz, den

Die Dekanin/Der Dekan
des Fachbereichs 2

Siegel

Anhang 4

Muster für die Bescheinigung zum Führen des Titels Dr. des. (§ 21 Abs. 4)

UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

Fachbereich 2: Philologie/Kulturwissenschaften

BESCHEINIGUNG

Frau/Herr :

geb. am

wird hiermit bescheinigt, dass sie/er durch Vorlage eines Verlagsvertrags nachgewiesen hat, dass ihre/seine Dissertation mit dem

Thema:

zum Druck angenommen worden ist eine angemessene Verbreitung der Arbeit in absehbarer Zeit sichergestellt werden kann. Sie/er ist damit berechtigt, den Titel "Dr. des." zu führen.

Koblenz, den

Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs 2